



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. September 1902.

21.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 8. August 1902, Nr. 20163,**

womit Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberculose verlautbart werden.

Die nachfolgenden, vom Ministerium des Innern auf Grund eines Gutachtens des obersten Sanitätsrathes erlassenen Vorschriften werden zur allgemeinen Darnachachtung und insbesondere auch zur Richtschnur für die politischen Behörden und Gemeinden hiemit kundgemacht:

Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberculose.

Einleitung.

Nach den als feststehend anerkannten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ist die Tuberculose eine Infectiouskrankheit, welche bei hiefür bestehender Empfänglichkeit durch in den Körper eingedrungene Tuberkelbacillen verursacht wird. Sie kann durch entsprechende

Vorsicht oft verhütet, sowie bei Anwendung geeigneter Behandlung und richtiger Pflege unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden.

Die Ansteckung erfolgt in den meisten Fällen durch die Luftwege in der Weise, daß die an zerstäubten Theilchen des frischen oder eingetrockneten Auswurfes Tuberkelkranker haftenden Bacillen eingeathmet werden, ferner dadurch, daß Tuberkelkeime enthaltender Schmutz in verletzte Hautstellen gelangt, oder von tuberculösen Thieren stammende Nahrungsmittel (Milch, Fleisch), welche Tuberkelbacillen enthalten könnten, in ungekochtem Zustande genossen werden.

Während die letztbezeichnete Gefahr der Infection mit Tuberkelbacillen durch die den Gemeinden obliegende strenge Handhabung der Vieh- und Fleischschau, sowie der Lebensmittelpolizei abgewehrt, und diese Abwehr durch Vermeidung des Genusses von Fleisch und Milch unverlässlicher Herkunft in ungekochtem Zustande verstärkt werden kann, ist die Verhütung der Verbreitung der Tuberculose durch das tuberkelkeimhältige Hustensecret der Tuberculösen und die am Aufenthaltsorte derselben sich sammelnden tuberkelkeimhältigen Verunreinigungen, welche in den Staub übergehen, mit öffentlichen Maßnahmen nur zum Theile erreichbar. Solchen Maßnahmen wird zwar der Erfolg überall gesichert werden können, wo öffentliche, oder der behördlichen Überwachung zugängliche Locale, in denen sich Tuberculöse aufhalten, in Betracht kommen; hingegen wird die Durchführung der betreffenden sanitätspolizeilichen Maßregeln großen Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich um Privatunterkünfte und Familienwohnungen handelt, in denen Tuberculöse von gesunden Personen gepflegt werden oder mit solchen in intimer Berührung leben. Diese Wohnungsgenossen der Tuberculösen, insbesondere Kinder, welche im Staube der Wohn- und Krankenstube von Tuberculösen spielen, sind der Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt.

Diese zu verhüten, wird umso schwieriger, je beschränkter die Wohnräume, je kärglicher die materiellen Hilfsmittel der Familie, je geringer die Einsicht der Wohnungsgenossen ist, welche sich der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln befleißigen sollen.

Unter derlei Verhältnissen der Privatkrankenpflege vermag vor Allem der Arzt mit dem Gewichte seiner Autorität und durch unermüdlache Einflußnahme auf den Kranken und seine Umgebung die im öffentlichen Interesse nothwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Infectionsverbreitung zur Geltung zu bringen und die im Haushalte mit Tuberculösen Lebenden, sowie die an Tuberculose Erkrankten selbst zu einem hygienisch richtigen Verhalten zu erziehen.

I. Verhütung.

A. Obligatorische Maßnahmen.

a) Allgemeiner Art.

Bei jeder Erkrankung an Tuberculose ist es Pflicht der Pfleger des Kranken und dieses selbst, den infectiösen Hustenauswurf und etwaige andere tuberculöse Ausscheidungen (Geschwürsecret) zuverlässig unschädlich zu machen und hiedurch die Weiterverbreitung der Tuberkelkeime hintanzuhalten.

Zu diesem Zwecke sind nachstehende Verhaltensmaßregeln unbedingt zu beobachten:

Sobald ein Erkrankungsfall beim behandelnden Arzte den Verdacht auf Tuberculose erweckt, ist die mikroskopisch-bacteriologische Untersuchung der diagnostisch wichtigen Excrete thunlichst bald zu veranlassen.

Ist die Tuberculose constatirt, so ist nach Thunlichkeit Sorge zu tragen, daß dem Kranken — unbeschadet der humansten Pflege — ein abgesonderter Schlafraum, jedenfalls aber ein eigenes Lager, eigene Bett- und Leibwäsche, eigene Kleidung, eigene Wasch- und Speiserequisiten beigelegt werden.

Das Sputum des Kranken darf fortan in und außer dem Hause, worauf der Arzt mit dem ganzen Nachdrucke seiner Autorität zu dringen hat, nur in hiezu bereitzuhaltende Aufnahmebehälter (Spuck-Näpfe, Schalen, Fläschchen u. dgl.) unter Vermeidung des Ausspuckens auf den Boden oder in das zur Reinigung der Nase bestimmte Taschentuch beseitigt werden.

Beim Husten hat sich der Kranke nach Weisung des Arztes geeigneter, vor den Mund zu nehmender Schutzvorlagen zu bedienen, um das Versprühen des Sputums zu vermeiden.

Diese und alle mit tuberculösen Infektionsstoffen verunreinigten Gebrauchsgegenstände sind, insofern sie nicht, wie z. B. Verbandstoffe, wegen Werthlosigkeit sofort verbrannt werden können, bei Vermeidung jeder Manipulation, durch welche — wie beim gewaltsamen Entfalten geballter Schnupftücher — eingetrocknete Verunreinigungen verstäuben könnten, durch Auskochen, eventuell Desinfection im Wasserdampf oder mit chemischen Desinfectionsmitteln für den weiteren Gebrauch unschädlich zu machen.

Das Auskehren der Räume, in denen sich ein Tuberkelkranker befindet, hat stets auf feuchte Weise zu geschehen.

Das Entstauben von Staubtüchern durch Fenster oder andere Öffnungen auf die Straße ist allgemein polizeilich zu verbieten; die Entstäubung soll womöglich in einen zweckmäßigen Rehrichtbehälter stattfinden und der Rehricht verbrannt werden.

Die Leib- und Bettwäsche der Tuberculösen ist mittelst Auskochens in Lauge oder Sodaaflösung oder Einlagerung in kalte, zehnfach verdünnte Cresolseifenlösung durch 24 Stunden vor dem Waschproceß zu desinficiren.

Im Falle des Abganges eines tuberculösen Kranken aus seiner Wohnung in Spitalspflege, bezw. überhaupt beim Wechsel der Unterkunft, desgleichen im Falle seines Ablebens, sind alle von ihm bisher benützten Gebrauchsgegenstände vor neuerlicher Verwendung durch Andere einer verlässlichen Reinigung und Lüftung an der Sonne, bezw. nach ärztlicher Anordnung der Desinfection zu unterziehen und ist die von ihm verlassene Wohnung vor neuerlicher Benützung an Wänden und Fußboden gründlich zu reinigen und nach ärztlicher Anordnung gleichfalls zu desinficiren.

Zur Pflege der Tuberculösen sollen nur solche Personen verwendet werden, welche weder an Tuberculose leiden, noch hiezu in evidenten Weise disponirt sind.

Das Pflegepersonale, bezw. die Angehörigen des tuberculösen Kranken sind vom behandelnden Arzte mit genauen Weisungen zu versehen, wie sie den Kranken in sanitäts-gemäßer Weise zu pflegen und sich selbst vor Ansteckung zu schützen haben. Insbesondere ist

ihnen aufzutragen, daß sie sich, gleich wie die Ärzte, nach einer etwaigen Verunreinigung der Hände oder anderer bloßer Körpertheile oder der Bekleidung durch tuberculöse Ausscheidungen mit einer geeigneten Desinfectionsflüssigkeit reinigen, während der Hustenanfälle der Patienten nicht überflüssigerweise den Körper in den Bereich der versprühten Schleimbläschen bringen, oder sich vor deren Einathmung durch Bedecken von Mund und Nase schützen, und sich der größten persönlichen Reinlichkeit befleißigen.

Um bei der Bekämpfung der Tuberculose wirkliche Erfolge zu erzielen, ist es nothwendig, daß alle betheiligten Personen, Kranke und Gesunde, in strengster Selbstdisziplin die Anordnungen des Arztes befolgen, bezw. deren Befolgung selbst überwachen. Es ist nothwendig, daß Jedermann die Überzeugung erlange, daß ein auf den Boden entleertes Sputum eines Tuberculösen eine Gefahr für ihn selbst enthalte, und daß er demgemäß ein Interesse und eventuell die Pflicht habe, derartiges hintanzuhalten. Jedermann muß aber auch darauf achten, daß er nicht selbst Anderen ein schlechtes Beispiel gebe und sich daher des Spuckens auf den Boden enthalten. Andererseits muß der Tuberculöse erinnert werden, daß er vermeiden müsse, durch sorgloses Ausspucken eine Gefahr für die Anderen zu sein, und er wird es vermeiden, sobald man ihn aufmerksam gemacht haben wird, daß die ersten Opfer seiner Unachtsamkeit die Mitglieder seiner Familie und die Personen seiner unmittelbaren Umgebung sein könnten.

Da es evident ist, daß die verbreitete Gewohnheit des Ausspuckens auf den Boden eine ebenso widerwärtige, als wegen der großen Zahl der in der Gesellschaft lebenden Tuberculösen gefährliche Unsitte ist, muß derselben unablässig mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

Das Ausspucken auf den Boden wirkt minder schädlich auf offenen Straßen und Plätzen, weil die Tuberkelbacillen unter dem Einflusse des Sonnenlichtes und der Austrocknung im Freien bald abgetödtet werden. Um so verderblicher ist dessen Nachwirkung in geschlossenen, von Menschen zum Aufenthalte genommenen oder stark frequentirten Räumen.

Es ist daher dringend nothwendig, diese üble Gewohnheit im Wege der Volkserziehung sowohl durch Geltendmachung des Einflusses aller Gesitteten im öffentlichen Gesellschaftsleben, als durch Volksbelehrung und insbesondere durch Unterweisung der Jugend in allen Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie durch Anhaltung derselben zur Vermeidung der bezeichneten Unsitte allgemein abzustellen.

Dort, wo den staatlichen oder autonomen Behörden, öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zukommt, wird die Hintanhaltung des bezeichneten Unfuges durch directe, unbedingte Verbote des Ausspuckens zu erreichen sein. Solche Verbote werden insbesondere bezüglich der öffentlichen Versammlungsorte, wie z. B. Kirchen, Theater, Museen, Gasthäuser, Tanz- und Vergnügungsorte etc., dann bezüglich der einer Aufsicht oder Einflußnahme der erwähnten Behörden und Körperschaften unterstehenden Anstalten und Unternehmungen, wie z. B. Kanzleien, Schulen, Turnsäle, Spielplätze, Spitäler, Sanatorien, Irren-, Siechen-, Waisen-, Armenhäuser, Krippen, Kindersylle und dgl., dann bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen, insbesondere der Fabrikssäle, ferner in Casernen, Nachtquartieren, Verpflegestationen, Gefangenhäusern und Detentionsanstalten und dgl., endlich bezüglich der öffentlichen Transportmittel für den Personenverkehr und der dazu gehörigen

Betriebsräume, wie z. B. der Wartehallen auf Eisenbahnstationen, der Personenwagen in Eisenbahnzügen, der Passagierräume auf Dampfschiffen, bezüglich der elektrischen und Pferdebahnen, Postwagen, Omnibusse, Miethwagen u. s. w. zu erlassen sein und ihre Straffunction in der Kais. Brdg. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, der Brdg. vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, der Gemeindeordnung, der Gewerbeordnung, der Eisenbahnbetriebsordnung, der Strafgerichtsinstruction u. s. w. oder anderen besonderen Ordnungsvorschriften finden können.

Zugleich wird jedoch dafür vorgesorgt werden müssen, daß unter Beobachtung der gebotenen Anstandsriicksichten besonders, für die Aufnahme des Sputums bestimmte und geeignete Gefäße — zur Hälfte mit feuchtem Desinfectionsmateriale oder Desinfectionsflüssigkeit gefüllt und am zweckmäßigsten in einer Höhe von 0.9 Meter angebracht und mit einer entsprechenden Aufschrift versehen — zur Benützung des Publicums dieser Ubcationen bereit gehalten werden.

Selbstverständlich muß zuverlässig vorgesorgt werden, daß der Inhalt dieser Gefäße regelmäßig nach Desinfection in unschädlicher Weise beseitigt, eventuell nach Vermengung mit Torfmull oder Sägespänen verbrannt und daß die Gefäße selbst durch Auskochen oder mittelst Carbolwassers (3%ige wässerige Lösung) oder des Lysitol oder Lysolwassers (2% Lösung) gereinigt werden.

Wo immer der behandelnde Arzt bezüglich der Durchführung unumgänglich nothwendiger Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberculose auf unbehebbarc Hindernisse stößt, ist er verpflichtet, die Mitwirkung der localen, eventuell staatlichen Sanitätsbehörde anzurufen.

Insbcsondere ist er jedoch verpflichtet, die Anzeige des Bestandes der Tuberculose in einem Haushalte oder einer Wohngemeinschaft zu machen:

- a) im Falle des Ablebens eines tuberculösen Kranken,
- b) beim Wechseln der Wohnung oder Unterkunft des Tuberculösen.

Zur Ablebensanzeige ist auch der Todtenbeschauer verpflichtet.

Die Anzeigepflicht der Ärzte über das Auftreten der Tuberculose unter besonderen Verhältnissen wird im speciellen Theile festgesetzt.

b) Specieller Art.

Diese allgemeinen Grundsätze, deren Geltendmachung **allen Ärzten bei Ausübung ihrer privaten Praxis** zur besonderen Pflicht zu machen ist, werden unter besonderen Verhältnissen eine Specialisirung und Präcisirung erfahren müssen. Dies ist insbcsondere der Fall hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten jeder Art, seien es nun öffentliche oder private.

1. In Heilanstalten.

In Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, Siechenhäusern u. dgl., wo Plegebedürftige in größerer Zahl gemeinsam untergebracht sind, wird der gesonderten Pflege der Tuberkelkranken in licht- und lustreichen, besonders rein zu haltenden, staubfrei zu reinigenden Räumen, der sorgfältigen Schulung des für solche Kranke bestellten Wartepersonales, der

Desinfection aller inficirten Gebrauchsgegenstände und der Unschädlichmachung der tuberculösen Excrete die peinlichste Aufmerksamkeit zu widmen und werden alle Kranken und Pfleglinge zur hygienischen Selbstdisziplin namentlich in Bezug auf unschädliche Beseitigung des Auswurfes in die ausreichend beizustellenden Spuckgefäße zu erziehen sein.

Es ist darauf zu halten, daß alle zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberculose dienlichen Maßnahmen in allen Kranken- und Pflegeanstalten in musterhafter Weise zur Geltung gelangen, so daß die Kranken in denselben mit den betreffenden Verhaltensmaßregeln vollständig vertraut werden und die Spitalskrankenpflege der Tuberculösen zum Vorbild der rationellen Privatkrankenpflege dienen können.

2. In Curorten und Sommerfrischen.

Desgleichen werden diese allgemeinen Vorschriften in Ansehung der **Curorte und Sommerfrischen**, als Sammelstätten von Heilungs- und Erholungsbedürftigen, eine besondere Verschärfung und Ausgestaltung erfahren müssen, namentlich bezüglich solcher Orte, welche von Tuberculösen zur Wiedererlangung oder Besserung ihrer Gesundheit aufgesucht werden.

Inbesondere ist unbedingt nothwendig, daß mit der Curordnung oder in eigens zu verlautbarenden Kundmachungen alle jene sanitären Verhaltensmaßregeln angeordnet werden, nach welchen sich sowohl die Kranken selbst, als ihre Begleitung, als auch ihre Wohnungsgeber und Wirthe zum Zwecke der Vermeidung von Infectionsübertragungen zu benehmen haben. Die Curverwaltungen und Curgemeinden haben alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen, welche zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Unterkünfte tuberculöser Curgäste und zur exacten Handhabung des Desinfectionsdienstes erforderlich sind.

In Curorten, in welchen rohe Milch oder Milchproducte als Curmittel verwendet werden, ist durch die zuständige politische Behörde eine strenge Überwachung sowohl dieser Genußmittel selbst, als auch der Stätten ihrer Provenienz zu veranlassen, damit die Verwendung tuberculöser Thiere von der Milchgewinnung sicher ausgeschlossen werde.

3. In Wohngemeinschaften aller Art.

Auch in **Wohngemeinschaften und Pflegeanstalten jeder anderen Art**, in welchen eine größere Anzahl von Personen im gemeinsamen Haushalte leben, wie in Versorgungsanstalten, Asyls, Herbergen, Arbeits-, Corrections- und Gefangenhäusern etc., insbesondere aber in Instituten und Convicten für jüngere Personen, dann in geistlichen und weltlichen Gemeinschaften und dgl., wird eine sorgfältige Anpassung und Ausgestaltung der obigen allgemeinen Vorschriften platzzugreifen haben.

Inbesondere dürfen zur Pflege der Kinder in Krippen und Kinderbewahranstalten niemals tuberculöse oder der Tuberculose auch nur verdächtige Personen zugelassen werden.

Dem Auftreten der Tuberculose in derlei Gemeinschaften wird von dem mit der Versorgung des ärztlichen Dienstes betrauten Arzte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein und ist derselbe verpflichtet, im Falle der Constatirung eines derartigen Erkrankungsfalles dem Anstaltsvorstande sofort die Anzeige zu erstatten und die Mittel darzulegen, welche geeignet

sind, die Heilung des Kranken zu ermöglichen und jede Gefahr der Verbreitung der Tuberculose abzuwehren. Der Aufsicht führenden Behörde ist über derartige Maßnahmen die Anzeige zu erstatten.

B. Empfehlenswerthe Maßnahmen.

Neben diesen directen Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberculose ist jedoch noch eine ganze Reihe von Vorkehrungen aufzuzählen, deren Durchführung wegen der indirecten Förderung des angestrebten Zweckes als dringend empfehlenswerth bezeichnet werden muß, da die beharrliche Vernachlässigung derselben den günstigen Erfolg der ersteren Maßnahmen sogar in Frage zu stellen geeignet ist.

Eine wichtige Rolle kommt in dieser Hinsicht der Aufklärung und Belehrung der weitesten Bevölkerungsschichten über Entstehung und Bekämpfung der Tuberculose und über das hierauf abzielende Verhalten im gesunden Zustande und im Falle der Erkrankung zu. Diese Belehrung kann durch populäre Vorträge und Aufsätze von Ärzten und anderen Sachverständigen und Verbreitung hierauf abzielender guter Volkschriften durch humanitäre Vereine sehr gefördert werden.

Den an Tuberculose Erkrankten wird das Aufsuchen einer Heilanstalt für Tuberculose oder, wenn dies nicht möglich ist und eine entsprechende, die nothwendige Absonderung des Kranken berücksichtigende Behandlung innerhalb der Familie nicht platzgreifen kann, eines Spitals überhaupt dringend zu empfehlen sein.

Tuberculose Eltern, welche keine Kinder besitzen, sollen im Verkehre mit diesen die allgrößte Vorsicht beobachten.

Tuberculose Personen dürfen ihre Kinder und Verwandten nicht auf den Mund küssen, tuberculose Mütter ihre Neugeborenen womöglich nicht selbst stillen. Tuberculose Frauen dürfen zum Ammendienste nicht zugelassen und sollen womöglich von der Kinderpflege ferngehalten werden; auch ist tuberculösen Personen die Verehelichung abzurathen, solange der tuberculose Proceß nicht zur Heilung oder doch zum Stillstande gebracht ist.

Tuberculose oder zur Tuberculose veranlagte Personen sollten durch verständige Einwirkung von solchen Berufsarten abgehalten werden, welche wegen ungünstiger hygienischer Verhältnisse, wie Staubbildung, Arbeit in gesperrter oder mit schädlichen Dünsten erfüllter Luft, wegen anhaltend sitzender und gebeugter Körperhaltung, eine Besserung ihres Zustandes zu verhindern oder denselben zu verschlimmern geeignet sind, oder welche den Tuberculösen mit anderen Personen in engsten Verkehr bringen oder sie zwingen, mit verkäuflichen Lebens- und Genußmitteln fortgesetzt zu manipuliren.

In den letztbezeichneten Beziehungen ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in Fabriks- und Gewerbebetrieben der sorgfältigen Beobachtung der nothwendigen hygienischen Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeitenden, insbesondere jugendlicher Personen, sowol in Bezug auf die Arbeitslocalitäten, als auf die Art und Dauer der Arbeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Außerdem gehört zu den empfehlenswerthen Maßnahmen die Vorsorge für die Salubrität, Hygiene und Reinlichkeit in Ansehung ganzer Gemeinden und Ortschaften im Allgemeinen, sowie der Häuser, der Wohnungen in denselben und der Lebensführung ihrer Bewohner im Besonderen.

Die planmäßig fortgesetzte Affanirung ganzer Gemeinden und einzelner Ortschaften durch Herbeiführung gesunder Lebensbedingungen, insbesondere durch Erhaltung reiner Luft und Beistellung gesunden Wassers, durch die Beschaffung lichter und luftiger, trockener und ausreichender Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsschassen, durch eine wohlgeordnete, unter genauer Marktpolizei-Controle stehende Approvisionirung mit gesunden Lebensmitteln, ferner durch Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bewohner mittelst Darbietung reichlicher und billiger Gelegenheit zur persönlichen Reinlichkeitspflege und zur Abhärtung mittelst öffentlicher Bäder und Schwimmanstalten; die strenge Handhabung der Gesundheitspolizei unter Benützung aller Fortschritte der Hygiene, insbesondere die rationelle Regelung der Sammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes und der Hausabfälle, die unschädliche Ableitung des Urathes; die öffentliche Reinlichkeitspflege, insbesondere die regelmäßige und häufige Straßenreinigung bei Vermeidung von Staubbildung; die strenge Handhabung von Polizeivorschriften zur Sicherung der Reinlichkeit in den Höfen, vornehmlich den Richthöfen, den Gängen und Stiegen der Häuser, desgleichen zur Hintanhaltung des Ausstaubens von Wohnungseffecten und Abwischtüchern durch die Fenster auf die Gasse u. dgl.; dies Alles sind Mittel, um der Entstehung und Verbreitung der Tuberculose indirect immer mehr an Boden zu entziehen.

Nicht zu unterschätzen ist hiebei auch die erziehlische Wirkung der öffentlichen, communalen Reinlichkeitspflege auf die private, sowohl hinsichtlich der Wohnungen als auch rücksichtlich der Person der Bewohner, zu der sich in wirksamer Weise der Einfluß der Schule bereits von der Kindheit an gesellen muß.

II. Heilung.

Aber nicht bloß der Verhütung, auch der Heilung der Tuberculose, welche mit der Unschädlichmachung der Tuberkelbacillen im Körper selbst und Beseitigung der von ihnen hervorgerufenen Schäden identisch ist, muß eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Sowohl die anatomisch-pathologischen, als auch die klinischen Erfahrungen lassen die Tuberculose, besonders in den Anfangsstadien, als heilbar erscheinen. Die erfolgreiche Behandlung der Tuberculose setzt jedoch die rigoroseste Einhaltung einer Reihe von ärztlichen Vorschriften voraus, welche bei Belassung des Kranken in häuslicher Pflege meistens kaum durchführbar ist.

Von ganz besonderem Nutzen, ja geradezu als unabweisliche Nothwendigkeit erweist sich hier die Unterbringung in sogenannten Lungenheilstätten oder Tuberculosenasylen, wo eine sorgfältig geregelte, mit systematischen Kräftigungscuren verbundene ärztliche Behandlung platzgreift.

Durch die in diesen Heilanstalten eintretende Pflege wird nicht bloß den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, sondern es werden auch durch die häufig erzielte gänzliche, oder doch zur Arbeitsleistung befähigende Wiederherstellung der Pfléglinge die

wirthschaftlichen Interessen der Gemeinden, Industrieunternehmungen, Krankenversicherungs-Anstalten, welchen diese Erkrankten angehören, gefördert.

Die näheren Weisungen an die unterstehenden politischen Behörden über das im Sinne dieser Kundmachung zu Veranlassende ergehen unter Einem mit gesondertem Circular-Erlasse.

Der I. L. Statthalter :

Goëss m. p.

Die Geschichte der Wissenschaften in China von 1687 bis 1795
Zur Geschichte der Wissenschaften in China von 1687 bis 1795
Zur Geschichte der Wissenschaften in China von 1687 bis 1795

Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil.